

Plötzlich Pflegefall: die ersten Schritte

Ein Sturz, ein Schlaganfall, eine Diagnose – und auf einmal ist vieles zu regeln. Diese Liste ordnet, was zuerst wichtig ist. Haken Sie ab, was erledigt ist.

Eins nach dem anderen: Nicht alles muss am ersten Tag erledigt sein. Wichtig zuerst: der Antrag auf einen Pflegegrad – Leistungen gibt es ab dem Monat, in dem er bei der Pflegekasse eingeht.

1 Vor der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Das Krankenhaus muss die Zeit nach der Entlassung mit Ihnen planen (Entlassmanagement). Sprechen Sie den Sozialdienst so früh wie möglich an.

- ☐ Sozialdienst des Krankenhauses kontaktiert
- ☐ Entlassdatum und Entlassbrief besprochen
- ☐ Medikamente und Rezepte für die ersten Tage geklärt
- ☐ Nötige Hilfsmittel wie Pflegebett oder Rollator vor der Entlassung verordnet
- ☐ Geklärt, wer in den ersten Tagen zuhause da ist

2 Pflegegrad beantragen.

Stellen Sie den Antrag sofort – Leistungen gibt es ab dem Monat, in dem er bei der Pflegekasse eingeht. Liegt die Person im Krankenhaus oder in der Reha und muss die Versorgung danach gesichert werden, wird die Begutachtung beschleunigt, oft noch vor Ort.

- ☐ Antrag bei der Pflegekasse gestellt – ein Anruf genügt
- ☐ Nach einer beschleunigten Begutachtung im Krankenhaus gefragt
- ☐ Pflegetagebuch begonnen

3 Kostenlose Beratung nutzen.

Jede Person mit Pflegebedarf hat Anspruch auf eine kostenlose Pflegeberatung durch ihre Pflegekasse, auf Wunsch auch zuhause. Auch der Pflegestützpunkt in Ihrem Kreis berät neutral.

- ☐ Termin für die Pflegeberatung der Pflegekasse vereinbart
- ☐ Pflegestützpunkt als Anlaufstelle notiert

4 Die ersten Wochen überbrücken.

Mögliche Übergänge, wenn zuhause noch nicht alles bereit ist:

- Kurzzeitpflege in einer Einrichtung – ab Pflegegrad 2 über die Pflegekasse, ohne Pflegegrad unter Umständen über die Krankenkasse
 - Ambulanter Pflegedienst, wenn Hilfe morgens und abends reicht
 - Betreuung im eigenen Haushalt, wenn tagsüber immer jemand da sein sollte
- ☐ Übergangslösung für die ersten Wochen festgelegt

5 Vollmachten und Verfügungen.

Wer darf entscheiden, wenn die Person es selbst nicht kann? Ohne Vollmacht bestellt im Zweifel das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung. Ehepartner dürfen in Gesundheitsfragen nur vorübergehend vertreten, höchstens sechs Monate – das ersetzt keine Vorsorgevollmacht.

- ☐ Vorsorgevollmacht vorhanden oder erstellt
- ☐ Patientenverfügung vorhanden
- ☐ Vollmacht für Bank und Pflegekasse geklärt
- ☐ Alle Dokumente an einem Ort, den die Familie kennt

6 Beruf und Pflege.

Berufstätige Angehörige dürfen bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, um die Pflege zu organisieren (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Für diese Zeit zahlt die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person auf Antrag Pflegeunterstützungsgeld. Längere Freistellungen – Pflegezeit und Familienpflegezeit – sind je nach Größe des Betriebs möglich.

- ☐ Arbeitgeber sofort informiert
- ☐ Ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit besorgt
- ☐ Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse beantragt

7 Die Familie organisieren.

- ☐ Eine Person als feste Ansprechpartnerin für Ärzte, Pflegekasse und Dienste
- ☐ Aufgaben verteilt: Anträge, Einkauf, Fahrten, Besuche
- ☐ Medikamentenplan und Notfallnummern für alle zugänglich
- ☐ Pausen für die pflegenden Angehörigen eingeplant